

Merkblatt Für den Gemeinderat



Allgemeine Veröffentlichungen und Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde Rust im Wahljahr 2024

Die Veröffentlichung von Anzeigen und Beiträgen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Wahlwerbung außerhalb des Amtsblattes ist im Rahmen der Sondernutzungssatzung zulässig.

1. Veröffentlichungsberechtigte

- a) Im Amtsblatt veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst. Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- b) Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der keiner Partei oder Gruppierung angehört oder von keiner Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln.

2. Veröffentlichung im Amtsblatt- Veröffentlichungsform

- a) Die Gemeinde Rust ist insbesondere bei anstehenden Wahlen zur Wahrung einer Neutralität verpflichtet. Daher werden letztmalig am 10. Mai 2024 (vier Wochen vor der Wahl), Beiträge und Anzeigen im redaktionellen Teil veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl haben. Der Verlag ist verpflichtet, in der letzten Ausgabe des Amtsblattes (am 06. Juni 2024) vor den Wahlen keinerlei Anzeigen mit Bezug zur anstehenden Wahl zu veröffentlichen- auch nicht bei Bezahlung der Annonce.
- b) Es erfolgt ein allgemeiner Wahlauf Ruf durch die Gemeinde Rust.
- c) Es können erstmalig am 25. April 2024 (in einem Zeitraum von 6 Wochen), Wahlanzeigen kostenpflichtig beim Reiff Verlag zur Veröffentlichung im werblichen Bereich des Amtsblattes aufgegeben werden.
- d) Hinweise auf Veranstaltungen ohne inhaltlichen Bezug werden kostenfrei in den redaktionellen Teil des Amtsblattes aufgenommen. Einmalig besteht für alle zugelassenen Parteien und Gruppierungen die Möglichkeit in der Ausgabe vom 10. Mai 2024 eine kostenlose, einseitige Anzeige zu schalten.

- e) Inhalte sollen so kenntlich gemacht werden, dass erkennbar ist, von welcher Partei/ Fraktion/ Vereinigung diese stammen.
- f) Für jegliche Art von Beiträgen, Anzeigen oder Mitteilungen besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Über die Aufnahme eines Beitrags entscheidet die Redaktion des Amtsblattes. Es obliegt der Entscheidung der Redaktion, Inhalte nach eigenem Ermessen zu kürzen, sollten diese den genannten Umfang überschreiten.
- g) Der Bürgermeister hat das Recht, Inhalte ganz oder in Teilen abzulehnen, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen.

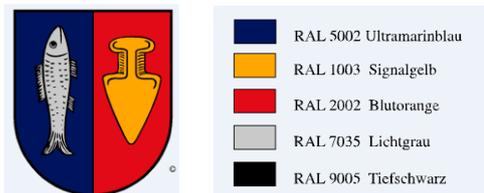
3. Zulässige Wahlwerbung

a) Schilder, Tafeln, Plakate und Plakatständer

- Zulässig ist das Aufstellen von Schildern, Tafeln und Plakatständern (nicht größer als DIN A1) von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen **in einem Zeitraum von 6 Wochen** vor dem Wahltag (siehe Sondernutzungssatzung §3).
- In Summe sollen in der Gemeinde pro Partei/Vereinigung/Organisation max. **10 Plakate in max. Din A1** angebracht werden. Das Anbringen ist kostenfrei, ist beim Bauamt jedoch anzuzeigen.

b) Werbe-Flyer und Gestaltung

- Werbe-Flyer für Wahlen **dürfen nur außerhalb öffentlicher Gebäude** ausgelegt werden. Zu öffentlichen Gebäuden zählen auch von der Gemeinde angemietete Räume und gemeindliche Einrichtungen.
- Das Gemeindewappen kann bei Bedarf zum Abdruck auf Flyern in folgender Form genutzt werden.



- Das Gemeindelogo ist in folgender Form verwendbar, auf die Farbgebung laut CI ist zu achten. Der vollständige Styleguide kann bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats angefordert werden.

FARBEN

CMYK: 30/53/100/0
 Pantone: 139 C
 RGB: 173/109/5

CMYK: 30/20/100/5
 Pantone: 398 C
 RGB: 176/161/0

CMYK: 40/0/0/40
 Pantone: 5425 C
 RGB: 96/136/156



c) **Wahlkampfveranstaltungen und Infostände**

Wahlkampfveranstaltungen- hierzu zählen auch Infostände zum Zweck der Wahlwerbung – sind auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Rust zulässig.

Nicht zulässig sind Wahlkampfveranstaltungen im Rathaus oder im Rathausumfeld (z.B. Vorplatz oder Parkplatz), ebenso wie auf dem Gelände von Einrichtungen der Gemeinde oder in von der Gemeinde angemieteten Räumlichkeiten analog der Regelung in 3b.

d) Wahlkampfveranstaltungen **auf öffentlichen Flächen** sind **spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin** beim Bauamt anzuzeigen.

e) Am und im Rathaus sowie vor dem als Wahllokal dienenden Gebäude darf Wahlwerbung nur mit einem Mindestabstand von 30 m angebracht werden. Am Wahltag selbst darf im Wahllokal und dem als Wahllokal dienenden Gebäude sowie am Rathaus **keine Wahlwerbung** betrieben werden.

Stand: 24. November 2023